

als den Ausfluß einer Parteistellung angesehen; sie haben mit einer liberalen oder antiliberalen Parteistellung Nichts zu thun. Für mich — und ich betone das ausdrücklich, um damit zu bezeugen, meine Herren, daß ich mit den Aeußerungen, die ich jetzt thue, Niemand zu nahe treten will — für mich sind diese Anträge Sache der innersten politischen Ueberzeugung, ja, ich möchte sagen, der politischen Logik oder — mißverstehen Sie mich nicht — des politischen Anstandsgefühls gewesen. Ich weiß, daß ich damit etwas völlig Subjectives sage, und ich weiß, daß meiner Ansicht gegenüberstehende Ueberzeugungen existiren können; ich verlange auch von Niemandem, daß er sich ohne Weiteres mit meinen Ansichten über diese Frage conformiren soll; aber ich glaube, daß, eben so wie ich jene entgegenstehenden Ansichten, wenn auch sie bekämpfend, doch achtungsvoll behandle, auch ich das vollste Recht auf gleiche Behandlung habe. Zuvörderst muß ich vorausschicken, daß ich einen wesentlichen Unterschied mache zwischen Veränderungen der Verfassungsgesetze, die nur Nebensächliches berühren, und solchen, die das ganze Princip der bestehenden Wahlform alteriren, und wenn Letzteres der Fall ist, dann eben bekenne ich, daß mir in solchem Falle mein politisches Anstandsgefühl unnachlässig vorschreibt, nur noch Das, was unerlässlich ist, die Verabschiedung der neuen Verfassungsgesetze und Wahlgesetze vorzunehmen, nicht aber noch an andere weittragende Gesetzgebungsarbeiten die Hand anzulegen. Bereits, meine Herren, als von allerhöchster Stelle durch die Thronrede uns zugesichert wurde, daß ein neues Wahlgesetz und eine darauf bezügliche Verfassungsänderung den Ständen werde vorgelegt werden, bereits damals bin ich für mich ganz still zu Rathe gegangen und habe mich gefragt: wie stellt sich dann zu derartigen neuen Gesetzesvorlagen die gegenwärtige Ständeversammlung? Ich habe aber damals jeden Antrag auf Sistirung der weiteren Thätigkeit derselben zurückhalten zu müssen geglaubt, einmal weil die Vorlage, da die Vertagung uns gegenüberstand, noch längere Zeit auf sich warten ließ, und dann auch, weil ich gar keine Uebersicht hatte, ob eine principielle oder nur ein nebensächliche Aenderung in dem Wahlgesetz eintreten würde. Jetzt bei dem Wiederzusammentritt der Ständeversammlung, meine Herren, ist mir — und zwar aus untrüglicher Quelle — bekannt geworden, daß die von der Regierung nunmehr festgestellte Vorlage im Princip diametral andere Wahlnormen, als die bisherigen, enthalte und daß namentlich über die Zusammensetzung der Wahlkammer völlig neue Bestimmungen werden vorgelegt werden. Nachdem mir dies bekannt war, bin ich anderweit mit mir zu Rathe gegangen und habe mir sagen müssen: Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo deine politische Ueberzeugung jede Ausdehnung der gesetzgeberischen Thätigkeit der jetzigen Stände über das Unerlässliche als unzulässig bezeichnen muß; und diese Ansicht habe ich durch meine Anträge zu betheiligen gesucht. Meine hochgeehrten Herren! Hätte ich mich aber auch darin geirrt und wäre die Ansicht der Regierung über die Bestimmungen des neuen Wahlgesetzes nicht eine den jetzigen diametral entgegengesetzte, so würde ich mir doch selbst haben sagen müssen, daß die Beibehaltung der jetzigen Zusammensetzung der Ständeversammlung für die Dauer rein unmöglich sei, und mit Rücksicht darauf würde ich, selbst wenn mir die Ansichten der Regierung nicht bekannt geworden wären, einen derartigen Antrag doch eingebracht haben. Der Ausdruck meiner hiermit rückhaltlos bekannten Ueberzeugung, daß die jetzige Zusammensetzung der Kammern eine Unmöglichkeit geworden, meine Herren, ist kein neuer; ich habe dafür Autoritäten, die Sie selbst anerkennen werden. Im November des Jahres 1848, als das damalige Wahlgesetz in dieser Kammer berathen wurde, äußerte der Herr Freiherr von Welsch:

„Ich erkenne die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzesentwurfs als eine unabwiesbare politische Nothwendigkeit und erachte es für die letzte Pflicht, die ich in diesem Saale ausüben habe, dieser Nothwendigkeit jede andere Rücksicht zum Opfer zu bringen.“

Herr Präsident von Schönfels aber fügte Dem hinzu:

„Jedermann ist völlig klar mit sich darüber, daß die Kammern in ihrer jetzigen Zusammensetzung sich derart darstellen, daß sie nicht mehr ferner bestehen können, ja, daß sie eine reine Unmöglichkeit geworden sind.“

Nun, meine Herren, wenn hervorragende Mitglieder dieses Hauses schon im Jahre 1848 Das an dieser Stelle bekannt haben, so werden meine Aeußerungen heute um so weniger auffallen, nachdem ja inmittelst die Zeit so mächtig vorwärts geschritten ist und völlig neue, veränderte Verhältnisse hervorgerufen hat, die ja selbst ein Mitglied der Deputation zu dem so eben gehörten Bekenntnisse veranlaßt haben, daß eine andere Wahlordnung auch für Sachsen wünschenswerth sei. Ich glaube daher, etwas Ungerechtfertigtes in dieser Aeußerung nicht gethan zu haben.

Wenn weiter im Berichte gesagt oder wenigstens zwischen den Zeilen zu lesen ist, daß mein Antrag ein voreiliger sei, weil man noch nicht wisse, was die Regierung bringen und ob die Vorlage der Staatsregierung bei den Kammern Annahme finden werde, so entgegengehe ich darauf: Vor allen Dingen kommt es darauf an, die Verfassungs- und Wahlreformfrage in den Kammern zur Erledigung zu bringen. Träte der Fall ein, daß die Vorlage der hohen Staatsregierung von den Kammern nicht angenommen würde, so

wäre das Bestehende für eine Zeit lang noch erhalten und es würde während dieser Zeit mit den jetzigen Ständen weiter zu tagen sein, bis es der Regierung gelang, mit denselben die Verabschiedung eines neuen Wahlgesetzes zu Stande zu bringen. Es wäre denn, daß die Regierung, was sie nicht thun wird, mit den jetzigen Ständen eben so gewaltsam verführe, wie sie es mit den Kammern des Jahres 1850 gethan. Hiernach, meine hochgeehrten Herren, wird meinen Anträgen Voreiligkeit nicht vorgeworfen werden können; ja, ich müßte mich sehr täuschen, wenn nicht bei dem einen oder anderen der geehrten Herren der Wunsch sich regen sollte, daß diese schwebende Frage je eher, desto lieber zum Austrage gebracht werde. Denn darüber kann doch kein Zweifel obwalten, daß die Regierung mit einer principuell neuen Vorlage den Ständen erklärt, daß die Zeitverhältnisse eine andere Vertretung des Landes erfordern, und daß wir, die wir gegenwärtig versammelt sind, nicht mehr die Rechte seien. Nun, nach solcher thatsächlicher Kundgebung sollte ich meinen, meine Herren, müßte doch das Gefühl des Stolzes in uns lebendig werden, daß wir, die wir nicht einmal mehr im Vertrauen der Regierung stehen, geschweige denn in dem des Volkes, uns nicht weiter aufdrängen, sondern diese für uns brennende Frage so rasch, wie möglich, zum Austrag zu bringen suchen.

Die Deputation vermißt in ihrem Berichte weitere Angabe von Vorgängen, auf die ich mich bezüglich meiner Anträge stützen könnte. Sie sagt: es haben noch niemals Anträge auf Veränderungen des Wahlgesetzes Anlaß gegeben, um die Thätigkeit der bestehenden Landesvertretung zu sistiren. Es handelt sich aber jetzt nicht mehr nur um Anträge, sondern um den bestimmt ausgesprochenen Willen der hohen Staatsregierung, eine neue Wahlgesetzvorlage zu machen, wie schon durch die Thronrede bekannt gegeben und in neuester Zeit durch den Herrn Minister des Innern in der Zweiten Kammer bestätigt worden ist. Wir wissen, daß diese Vorlage bereits fertig ausgearbeitet und festgestellt ist und daß sie in diesen Tagen an uns gelangen wird. Nun wird es mir aber ein Leichtes sein, ohne große Studien in der Verfassungsgeschichte zu machen, mit der dormaligen Lage übereinstimmende, meine Anträge unterstützende Vorgänge selbst aus der Geschichte unseres engeren Vaterlandes Ihnen vorzuführen. Der sächsische constituirende Landtag von 1830 und 1831 wurde nur ad hoc einberufen, das heißt, nur zur Verathung und Vereinbarung der neuen Verfassung, des Wahlgesetzes und der damit im Zusammenhang stehenden organischen Gesetze. Als er diese Aufgabe erfüllt hatte, wurde er entlassen. Soll ich auswärts greifen, so wurde im Jahre 1848 der vereinigte Landtag von 1848 in Berlin nur zusammenberufen, um für die constituirende Reichsvertretung ein neues Wahlgesetz zu Stande zu bringen. Kehre ich zu unserem Sachsen zurück, so darf ich erwähnen, daß im Jahre 1848 die Stände, nachdem sie am 15. November das Wahlgesetz mit der Regierung vereinbart hatten, am 17. November bereits entlassen wurden, ohne daß darnach gefragt worden wäre, ob denn irgend welche Vorlagen unerledigt geblieben seien. Endlich aber darf ich mich auch auf das Zeugniß der hohen Staatsregierung selbst berufen. Sie wissen, meine Herren, daß der Landtag von 1849/50 Anfangs Juni 1850 aufgelöst wurde; Sie erinnern sich auch, daß diesem Landtage eine sehr herbe Kritik — ob berechtigt oder unberechtigt, möge dahingestellt sein — in den officiellen Blättern des Landes nachgeschleudert wurde. In einem dieser officiellen Artikel erhob nun das „Dresdner Journal“ gegen die aufgelösten Kammern die Anschulldigung: Sie hätten rasch die Vorlagen, insbesondere die Finanzfrage und das Wahlgesetz erledigen und mit allen Kräften dahin wirken sollen, daß der Landtag nur eine kurze Zeit gedauert und bald ein neuer auf Grund des neuen Wahlgesetzes hätte einberufen werden können. Die damaligen Kammern, meine Herren, waren mindestens ebenso verfassungsmäßig, als wir jetzt zu sein prä tendiren; und doch nahm die Regierung keinen Anstand, denselben das zu sagen, was ich Ihnen mit meinen Anträgen gesagt habe. Nun, meine Herren, ich meine, daß diesen Zeugnissen, und insbesondere dem letzterwähnten der Staatsregierung Ihre Anerkennung nicht werde verweigert werden können. Was ferner den Angriff gegen meine Anträge anlangt, der mit so großem Aplomb in Scene gesetzt worden ist, daß nämlich nach Verabschiedung des Wahlgesetzes die Kammern aufgelöst werden sollen, so ist mir in dem Berichte nichts Neues gesagt worden. Ich kenne die Verfassungsbestimmung des §. 116; ich habe aber dessenungeachtet diesen Ausdruck absichtlich gebraucht; denn, meine Herren, es wird erlaubt sein, anzunehmen, daß eine principielle Aenderung des Wahlgesetzes für die Wahlkammer, wie die Regierung ein solches beabsichtigt, auch auf die Erste Kammer rückwirken muß. Auch für diesen Antrag habe ich in unserem engeren Vaterlande aus dem Jahre 1848 einen Vorgang, ungeachtet des §. 116 der Verfassungsurkunde, die ja auch schon damals in Geltung stand. Es wurde nämlich im Jahre 1848 nicht nur die Zweite Kammer aufgelöst, sondern die damalige Landesvertretung und mit ihr die Erste Kammer wurde aufgehoben. Ich wiederhole also, ich habe diesen Ausdruck ganz absichtlich gebraucht; halten Sie ihn nicht für ganz correct, nun gut, meine Herren, eine derartige Kritik werde ich mir leicht gefallen lassen, erröthen werde